

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

Gemeinsamer FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	53. Sitzung GFA / 04.11.2025 / 10:45 – 12:00 Uhr
TOP:	07 – Status CSRD-UG
Thema:	Stand CSRD-Umsetzung
Unterlage:	53_07_GFA_Status_CS RD-UG_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
53_07	53_07_GFA_Status_CS RD-UG_CN	Cover Note
53_07a	53_07a_GFA_Status_CS RD-UG_Basis	Präsentation
53_07b	53_07b_GFA_Status_CS RD-UG_RegE	Regierungsentwurf zur CSRD-Umsetzung

Stand der Informationen: 29.10.2025.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der Gemeinsame Fachausschuss (GFA) wird über den Stand des Entwurfes eines Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (Richtlinie (EU) 2022/2464 – CSRD) i.d.F. der Stop-the-clock-RL (Richtlinie (EU) 2025/794) informiert. Ziel dieser Sitzung ist es, über aktuelle Entwicklungen zu diskutieren. Die GFA-Sitzung und Diskussion ist **nicht-öffentlich**; die Sitzungsunterlagen hingegen sind öffentlich.

3 Hintergrund

- 3 Am 10. Juli 2025 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den Referentenentwurf ([RefE](#)) eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD veröffentlicht.

- 4 Ausgewählte Inhalte des RefE wurden auf der [50. Sitzung](#) des GFA am 15. Juli 2025 diskutiert. Das DRSC hat daraufhin am 21. Juli 2025 seine [Stellungnahme](#) zum RefE an das BMJV übermittelt.
- 5 Am 3. September 2025 beschloss das Bundeskabinett den aktuellen Regierungsentwurf ([RegE](#)). Dieser wurde durch das BMJV am selben Tag zusammen mit einem [Informationspapier](#) veröffentlicht. In der Gesamtschau entspricht der RegE weitestgehend den Inhalten des RefE.
- 6 Ausgewählte Inhalte des RegE wurden auf der [51. Sitzung](#) des GFA am 15. September 2025 diskutiert. Dabei wurde festgestellt, dass die Inhalte der DRSC-Stellungnahme zum RefE weitestgehend nicht im RegE aufgenommen wurden.
- 7 Am 17. Oktober 2025 beschloss der Bundesrat seine [Stellungnahme](#) zum Gesetzesentwurf.
- 8 Die CSRD ist eine EU-Änderungsrichtlinie, insb. zur EU-Bilanzrichtlinie (BilanzRL, Richtlinie 2013/34/EU) und war von den EU-Mitgliedstaaten ursprünglich bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen. Der deutsche Gesetzgeber kam dieser Pflicht bisher nicht nach. Bereits 2024 wurde ein [Gesetzesentwurf](#) zur CSRD-Umsetzung veröffentlicht, welcher durch das Ende der Ampelkoalition aber nicht mehr in deutsches Recht umgesetzt werden konnte. Die CSRD wurde mittlerweile durch die sog. Stop-the-clock-RL (Richtlinie (EU) 2025/794) geändert, welche für Unternehmen der sog. zweiten und dritten Welle eine Verschiebung der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung um 2 Jahre vorsieht und darüber hinaus auch die Sorgfaltspflichten der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD, Richtlinie (EU) 2024/1760) zeitlich verschiebt. Die Vorschriften der Stop-the-clock-RL sind bis zum 31. Dezember 2025 in deutsches Recht umzusetzen und bereits in den Änderungsvorschlägen des RegE enthalten.
- 9 Derzeit werden neben der Stop-the-clock-RL weitere umfängliche Änderungen an den EU-Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der sog. Omnibus I-Initiative vorbereitet (siehe DRSC [Briefing Paper](#)), welche die Bundesregierung gemäß der Begründung zum RegE „mit Nachdruck unterstützt“. Die entsprechenden Verhandlungen auf EU-Ebene sind noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung will sich allerdings dafür einsetzen, dass diese Änderungen an den EU-Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zügig beschlossen werden, um die Ergebnisse noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren zur CSRD-Umsetzung berücksichtigen zu können.
- 10 Obwohl die weiterführenden Änderungsvorschläge der Omnibus I-Initiative noch kein geltendes EU-Recht darstellen, wurde ein Vorschlag bereits in den RegE aufgenommen: Unternehmen der sog. ersten Welle mit 501 bis 1.000 Arbeitnehmern sollen erst für ab dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden, um zu verhindern, dass sie nur für einen sehr kurzen Übergangszeitraum berichtspflichtig würden. Das BMJV schätzt, dass nach erfolgter Umsetzung der Vorschläge der Omnibus I-Initiative nur noch bis zu 3.900 Unternehmen in Deutschland zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sein werden.

- 11 Das BMJV hatte den RefE den Bundesländern, kommunalen Spitzenverbänden, bestimmten Fachkreisen und betroffenen Verbänden (bspw. dem DRSC) übermittelt und bis zum 21. Juli 2025 um deren Stellungnahmen gebeten. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden durch das BMJV anschließend geprüft. Der Gesetzentwurf wurde am 3. September 2025 von der Bundesregierung als RegE verabschiedet. Im Anschluss wurde der RegE zur Prüfung an den Bundesrat übermittelt und in den Bundestag eingebracht. Der Bundestag behandelt den Gesetzentwurf in der Regel in drei Lesungen. Am 9. Oktober 2025 fand die erste Lesung des Gesetzentwurfes statt und er wurde an mehrere Ausschüsse zur Beratung überwiesen, wobei der Rechtsausschuss der federführende Ausschuss ist. Hier kann der Gesetzentwurf durch Änderungsanträge geändert werden. Im Anschluss an die Ausschussberatungen finden die zweite und dritte Lesung als Schlussabstimmung im Bundestag statt. Inhaltliche Anpassungen am Gesetzentwurf können daher nicht ausgeschlossen werden. Am 17. Oktober 2025 beschloss der Bundesrat seine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf. Wenn der Bundestag das Gesetz beschlossen hat, liegt ein Bundesgesetz vor, welches vom Bundespräsidenten zu unterzeichnen ist. Anschließend tritt das Gesetz nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Da die EU-Kommission bereits ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der fehlenden CSRD-Umsetzung gegen Deutschland eingeleitet hat, sollen die EU-Vorschriften der CSRD inkl. der Stop-the-clock-RL laut der Begründung im RegE „schnellstmöglich“ in deutsches Recht umgesetzt werden.

4 Fragen an den GFA

Fragen an den GFA:

Welche Themen wollen GFA-Mitglieder in dieser Sitzung diskutieren?